

Auswertung der Vernehmlassung VEG KVG: Allgemeine Haltung

Stand 18.3.2020

A. Vernehmlassungsteilnehmende

Zur Stellungnahme wurden eingeladen:

Gemeindeebene

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich (162)
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo)
- Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH)

Kantonebene

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Politische Parteien

- die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien (11)

Versicherer

- Santésuisse
- curafutura
- CSS

B. Anzahl Vernehmlassungen

Insgesamt gingen 77 Vernehmlassungen zum Vorentwurf ein. Davon äusserten sich 31 grundsätzlich positiv zur Vorlage. Ungefähr 70 der Stellungnahmen enthalten konkrete Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge, wobei zahlreiche Eingaben auf Stellungnahmen anderer Teilnehmer verweisen oder deren Bemerkungen vollständig oder weitgehend übernommen haben. Zwölf Rückmeldungen beinhalten schliesslich einen Verzicht auf Stellungnahme. Die übrigen zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten liessen sich nicht vernehmen.

Die eingegangenen Rückmeldungen verteilen sich wie folgt:

- Gemeindeebene: 60 (166), davon 2 mit Verzicht auf Stellungnahme
- Kantonebene: 2 (2), davon 1 mit Verzicht auf Stellungnahme
- politische Parteien: 6 (11)
- Versicherer: 2 (3), davon 1 mit Verzicht auf Stellungnahme

C. Übersicht der Beurteilungen

1. Gemeindeebene:

Gemeinde	+	-	Bemerkungen	Verzicht	k.A
Adliswil	x		Bemerkungen zu § 49 - 51, 56		
Bassersdorf			Einführung soll erst per 1.1.2022 erfolgen; Festlegen einer Frist für Info SVA-Gde		
Geroldswil			Einführung per Anspruchsjahr 2022; Instruktion aller Akteure erforderlich		
Neerach	x		Zuständigkeit der SVA, Verhindern von Doppelsubventionen und Abstellen auf		

			aktueller finanzieller Verhältnisse werden begrüsst; Auswirkung auf Stellenprozente offen		
Stadt Zürich			Einführung per 2021 bedarf Datenaustausch; zweistufiges System für Versicherte nicht einfach nachvollziehbar; Bemerkungen zu §48-53, 60		
Neftenbach, Glattfelden, Flaach, Schlatt, Niederhasli, Bülach, Dällikon, Embrach, Hittnau, Maur, Dietikon, Dietlikon, Hochfelden, Oberembrach, Volketswil, Eglisau, Wangen-Brüttisellen, Aesch, Bachenbülach, Hüttikon, Zumikon			Anschluss / Inhalt analog SoKo		
Greifensee, Bäretswil, Dänikon, Dorf, Wila, Hettlingen, Pfungen, Dägerlen, Fehraltorf, Niederweningen, Grüningen, Niederglatt, Regensdorf	x		Anschluss / Inhalt analog GPV		
Weiningen, Ottenbach, Oberrieden			Anschluss GPV und SoKo; teilweise eigene Bemerkungen		
Hausen a.A.	x		Anschluss GPV, Bemerkungen zu § 50, 56		
Wettswil a.A., Stallikon	x		Bemerkungen zu § 50, 56		
Seegräben, Birmensdorf, Freienstein-Teufen, Uster, Wallisellen, Winterthur, Gossau			Teilweise Anschluss / Inhalt analog SoKo mit eigenen Bemerkungen/Anträgen		
Maschwanden, Fällanden, Berg am Irchel	x		Anschluss VZGV		
Schwerzenbach, Winkel				x	
Übrige Gemeinden					x
Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich, (GPV)	x		Schnittstelle SVA-Gden wird begrüsst, wobei wichtig ist, dass Gden direkten Web-Zugang zu ihren Daten bei der SVA haben; Beginn 1.1.2021 sinnvoll; Bemerkungen zu §48-50		
Verein Zürcher Gemeindeschreiber u. Verwaltungsfachleute (VZGV)	x		Frist für Vernehmlassung zu kurz; Vermeiden von Doppelsubventionen in §49 und Berücksichtigung der aktuellsten finanziellen Verhältnisse werden begrüsst		
Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo)			Frist für Vernehmlassung zu kurz; Mehraufwand (bei SVA und Sozialhilfestellen), da komplizierter Vollzug; Inkraftsetzen per 1.1.2022; Kostenlose Info-Anlässe und Schulungen durch GD (bzw. SVA) unter Kostentragung für Zusatz-Aufwand bei Sozialhilfestellen; Leitfaden der GD «KVG-Abrechnung» muss im November vor Einführung vorliegen		
Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH)					x

2. Kantonsebene:

Institution	+	-	Bemerkungen	Verzicht	k.A.
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)				x	
Datenschutzbeauftragter			Genügende Grundlage für Steuer-Datenbezug geschaffen; Bemerkungen zu §23 und 24		

3. Politische Parteien:

Partei	+	-	Bemerkungen	Verzicht	k.A.
FDP Kanton Zürich			Inhaltlich analog GPV; Bemerkung zu § 49		
SVP des Kantons Zürich	x				
Evangelische Volkspartei					x
Grüne Partei Kanton Zürich	x		Datenschutz höchste Priorität; Umsetzen von § 13 Abs. 1 EG KVG in VO; Bemerkungen zu § 26		
Grünliberale Partei Kanton Zürich					x
Sozialdemokratische Partei Kanton Zürich	x		VO ist sehr komplex; Hinweis auf KR-Nr. 44/2019 und 49/2019; § 11 und 13 EG KVG nicht umgesetzt		
Christlichdemokratische Volkspartei	x		Angesichts der Komplexität Beurteilung in einigen Jahren vorbehalten		
Alternative Liste			Bemerkungen zu PV Anspruch, Sans-Papiers, Grenzgängern, Antragsformular und Datenaustausch (§1, 3, 26, 56)		
BDP Kanton Zürich					x
Christlich-soziale Partei Zürich					x
Eidgenössisch-Demokratische Union					x

4. Versicherungen:

Versicherer	+	-	Bemerkungen	Verzicht	k.A.
Santésuisse	x		Detailliertes System erfasst die verschiedenen Konstellationen und berücksichtigt aktuellste Daten, Bezug zu DA-PV fehlt, Bemerkungen zu §1, 5, 14-16, 29 ,30, 33, 39, 45, 48 ,49, 51 ,52 ,55		
Curafutura				x	
CSS					x

D. Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Auch ohne konkrete Bezugnahme auf die einzelnen Bestimmungen im Verordnungstext haben die Teilnehmer allgemeine Bemerkungen übermittelt und Anträge gestellt:

1. Zeitliche Würdigung

- Angesichts der komplexen Vorlage ist die Vernehmlassungsfrist zu kurz bemessen (Vielzahl der Teilnehmer)
- Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung / Durchführung der PV nach dem neuen System gab es unterschiedliche Rückmeldungen:
 - o Die Umstellung auf das neue System ab 2021 wird begrüsst (SP, GPV, Adliswil)
 - o Die Umstellung auf das neue System ab 2021 ist nur sinnvoll, wenn der erforderliche Datenaustausch gewährleistet ist (FDP, div. Gemeinden), wobei bis zur Einführung des elektronischen Datenaustausches Übergangs- oder Ausnahmebestimmungen vorzusehen sind (Zürich)
 - o Einführung per 2022 wird bevorzugt, z.B. um Auswirkungen auf Sozialhilfestellen zu analysieren, Informationsbedarf zu planen und zu budgetieren (div. Gemeinden)
 - o Einführung soll nicht vor 2022 erfolgen, um vor der Inkraftsetzung die Resultate aus den Teilprojekten «Aufgabenteilung» und «Elektronische Schnittstelle» berücksichtigen zu können (SoKo, div. Gemeinden)
 - o Inkraftsetzung soll frühestens per 1.4.2021 und Durchführung des neuen Verfahrens für 2022 erfolgen zwecks Regelung der Schnittstellen, Auseinandersetzung mit der komplexen Materie und mangels zwingender sachlicher Notwendigkeit einer früheren Inkraftsetzung (Winterthur)

2. Formelle Würdigung

- Die neue Zuständigkeit mittels Aufgabenverschiebung von den Gemeinden an die SVA ist sinnvoll (VZGV, Adliswil, Maschwanden, Neerach)
- Die zentrale Abwicklung der IPV wird begrüsst (Gossau)

3. Materielle Würdigung

- Das neue System berücksichtigt die aktuellen finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten besser (VZGV, Santésuisse, Neerach)
- § 13 EG KVG ist bezüglich folgender Punkte in der VO nicht umgesetzt:
 - (1) Mitteilungspflicht der SVA an Anspruchsberechtigte hinsichtlich Grundlagen der Berechnung der Prämienverbilligung,
 - (2) Hinweis auf Melderecht und Meldepflicht,
 - (3) für Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe hinsichtlich Möglichkeit der Prämienübernahme in der Verordnung nicht umgesetzt.Der Verordnungstext ist zu ergänzen, damit die Anspruchsberechtigten über ihre Rechte genügend aufgeklärt sind (SP)
 - (1) Kein Konkretisierungsbedarf auf VO-Stufe: SVA wird PV-Bezüger jeweils im November anlässlich der Mitteilung ihres PV-Anspruchs über diese Grundlagen informieren.*
 - Zu (2): Kein Konkretisierungsbedarf. SVA wird PV-Berechtigte bei der Zustellung des Antragsformulars und bei der Mitteilung ihres PV-Anspruchs informieren.*
 - Zu (3): Kein Konkretisierungsbedarf. SVA wird PV-Berechtigte in einem Merkblatt über diesen Punkt informieren.*
- Die stärkere Entlastung von Personen mit tiefen Löhnen wird begrüsst (Niederweningen)
- Information der Grenzgänger durch den Kanton wird befürwortet (Niederweningen)
- Vermeidung von Doppelsubventionierung wird begrüsst (VZGV, div. Gemeinden)
- Die Informationen der SVA an die Gemeinden betr. PV von SH-Bezügern sollen innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung auf PV erfolgen (div. Gemeinden)
- Finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden mit Bezug auf EL- und Sozialhilfe-Beziehende erwartet (Weinigen)
- Das komplexe System des EG KVG wird durch die VO eher verkompliziert statt vereinfacht und kann Anspruchsberechtigte überfordern (Neftenbach, Adliswil), deshalb sind verständliche Informationstexte wichtig (SP)
- Ausnahme der Sozialhilfebeziehenden von der definitiven Berechnung der PV während der Dauer des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe und der damit einhergehende Wegfall von Rückforderungen wird begrüsst (SoKo, div. Gemeinden)
- Hinweis auf die Geschäfte KR-Nr. 49/2019 und 44/2019 (RRA vom 11.3.2020), wobei die Anhebung der Anspruchsgrenze begrüsst wird (SP)
- Zwischen provisorischer und definitiver Bestimmung können ohne Weiteres mehrere Jahre liegen, während denen sich die persönlichen Verhältnisse verändern können. Es wird sich weisen, wie handhabbar dieses neue System sein wird und ob sich – im Unterschied zum heutigen System – der beträchtliche Nachkalkulations- und Korrekturaufwand lohnen wird. Hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Verlust an Transparenz hinsichtlich Eigenkosten- und Verbilligungsanteilen über mehrere Prämienjahre (Zürich)
- Frage des PV-Anspruchs von Sans Papiers ist nicht geregelt (Zürich)

4. Technische / Administrative Würdigung

- Die Schaffung einer Schnittstelle zwischen SVA und Gemeinden wird begrüsst, wobei sicherzustellen ist, dass jede Gemeinde direkten WEB-Zugang zu ihren Daten bei der SVA erhält (GPV, FDP und zahlreiche Gemeinden)
- Der direkte Austausch der Sozialdienste mit der SVA ist wichtig, wobei auf eine einfache Abwicklung und verständliche Sprache für Anspruchsberechtigte zu achten ist, da die online-Anfragen viele Berechtigte, namentlich ältere Personen, überfordern wird (Gossau)
- Die Administrative Entlastung für Gemeindesteuerämter durch direkte Datenlieferung des kantonalen Steueramtes an die SVA wird begrüsst (Uster)
- Aufgrund des zweistufigen Verfahrens ist namentlich bei sozialhilfebeziehenden PV-Berechtigten ein intensiver Datenaustausch zwischen Gemeinden und SVA Zürich zu erwarten. Die Frage, wie der elektronische Datenaustausch aussehen wird, ist zum heutigen Zeitpunkt noch unbeantwortet (Grüne, div. Gemeinden)
- GD und SVA müssen die technischen Modalitäten unter Einbezug von Fachpersonen aus den Gemeinden und der wichtigsten Softwareanbieter klären (div. Gemeinden)
- Mit Bezug auf den Datenaustausch bzw. die Schaffung einer Schnittstelle ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit unterschiedlicher Software arbeiten (Winterthur)
- Einzelne Gemeinden verfügen im Bereich der Sozialhilfe über kein Fallführungsprogramm. Die Evaluation und Einführung der Informatik in diesen Gemeinden benötigt Zeit (Seegräben)
- Beim Datenaustausch ist dem Datenschutz höchste Priorität einzuräumen (Grüne)
Zu den vorstehenden Bemerkungen: Teilprojekt Schnittstelle SVA / kommunale Sozialämter läuft. Ziel ist, dass die Schnittstelle per 2021 steht.
- Der Datenbezug aus der KEP und dem Steuerregister stellt ein Risiko dar, da diese Datensammlungen nicht zum Zwecke der Durchführung der IPV aufgebaut wurden (Weinigen)
- Administrativer Mehraufwand für die Gemeinden:
 - o Der Aufwand soll sich in Grenzen halten (GPV, FDP, div. Gemeinden)
 - o Der Umfang bzw. Auswirkungen auf die Stellenprozente bleiben unklar (VZGV, div. Gemeinden)
 - o Eine Mehrbelastung wird erwartet (SoKo, div. Gemeinden) und eine allfällige Stellenaufstockung in der Sozialhilfe wird erforderlich (Volketswil)
 - o Mehraufwand bei den Sozialhilfestellen wird auch wegen monatsscharfer Mitteilung der Ein- und Austritte an die SVA generiert (Winterthur)
Mehrbelastung wird dadurch entstehen, dass die Gemeinden bei Sozialhilfebezügern, die noch keinen PV-Antrag gestellt haben, veranlassen sollen, dass der SH-Bezüger diesen Antrag stellt. Zudem müssen die Gemeinden den Ein- und den Austritt von Personen in/aus der Sozialhilfe monatsgenau der SVA melden. Vgl. dazu § 48 VEG KVG und die Erläuterungen dazu.
 - o Mehraufwand entsteht auch wegen der Möglichkeit der Prämienübernahme bis sechs Monate vor Antragstellung, da diesfalls das soziale Existenzminimum

rückwirkend berechnet werden muss und Unterlagen vermutlich eher dürftig vorhanden sind (Geroldswil)

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine rückwirkende Prämienübernahme durchzuführen. Sie können das tun, müssen es aber nicht.

- Entgegen RRB 2019-0877 wird die SVA nicht ausschliessliche Ansprechpartnerin für die IPV sein, die Sozialhilfestellen werden insbesondere mit Personen an der Anspruchsgrenze mehr Aufwand haben, auch wegen der Komplexität der Verordnung (SoKo, div. Gemeinden)

Einwand mag zutreffen bei SH-Bezügern. Im Übrigen können die Gemeinden die Kunden hinsichtlich PV aber an die SVA verweisen.

- Zusätzliche Aufwendungen der Sozialhilfestellen sind durch den Kanton/GD zu tragen bzw. zu vergüten (SoKo, div. Gemeinden), was in die VEG KVG aufzunehmen ist (Uster)

Die Gemeinden werden durch das neue System auch wesentlich entlastet: Sie müssen nicht mehr jährlich die Personen mit Anspruch auf PV samt deren Einkommen der SVA melden. Diese Entlastung ist beträchtlich.

- Der digitale Datenaustausch kann Abhilfe beim erhöhten Arbeitsaufwand bringen, muss aber einfach bedienbar sein, wobei bisher noch keine Instruktion über Neuerungen erfolgt ist (Geroldswil)
- Frühzeitig vor Einführung des neuen Systems sollen (kostenlose) Informationsanlässe sowie Schulungen für die Gemeinden seitens GD bzw. SVA angeboten werden (SoKo, FDP, div. Gemeinden)

Ist von der SVA so geplant.

- Bereitstellen eines revidierten Leitfadens für die KVG-Abrechnung bis November vor Einführung des neuen Systems sowie von Merkblättern, auch für Anspruchsberechtigte, ist erforderlich (Soko, SP, div. Gemeinden)

Ist von der GD so geplant.

E. Bemerkungen zu den Erläuterungen des Vorentwurfs

- Bemerkungen der Stadt Zürich zum Bericht:
 - Vorschlag Neuformulierung Seite 28, letzter Absatz, Satz 1:
«Die Durchführungsstellen bestimmen den EL-Anspruch für das nachfolgende Jahr meist Ende des Vorjahres.» Der Grund ist, dass ein EL-Anspruch häufig nicht nur einmal, sondern mehrmals pro Jahr verfügt wird.